



Mitteilung Nr. 19/2000 (CERD)

Nichtvergabe einer Wohnung aus Gründen „gesellschaftlicher Kriterien im Wohnungswesen“

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Zweifel bezüglich der Wirksamkeit einer Klage entbinden den Beschwerdeführer nicht davon, den Instanzenzug auszuschöpfen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Urheber der Mitteilung ist ein Iraker, der zum Zeitpunkt der Mitteilung mit seiner Frau und Tochter in Dänemark lebte.

3. Der Beschwerdeführer war im Wohnungssucheregister der dänischen Wohngesellschaft DAB (Dansk Almennyttigt Boligselskab) eingeschrieben. Die DAB informierte ihn am 8. Juni 1998 über eine frei gewordene Wohnung und bot ihm diese zur Miete an. Der Beschwerdeführer bekundete der Gesellschaft sofort sein Interesse. Allerdings musste die Gemeinde von Hoje Taastrup nach geltendem Recht den Mietvertrag genehmigen. In einem Brief vom 16. Juni 1998 wurde sein Wohnungsantrag aus Gründen „gesellschaftlicher Kriterien im Wohnungswesen“ abgelehnt.

4. Am 22. Juni 1998 reichte der Beschwerdeführer ein Widererwägungsgesuch bei der Gemeinde ein. Darin machte er auf seine Stelle als Ingenieur und auf weitere Zeichen seiner guten Integration in die dänische Gesellschaft aufmerksam.
5. Die Gemeinde wies sein Gesuch ab und informierte ihn, dass seine Beschwerde an die Rekurskommission für soziale Angelegenheiten (Det Sociale Ankenævnet) weitergeleitet wurde.
6. Der Beschwerdeführer kontaktierte im Folgenden die NGO „Dokumentations- und Beratungszentrum bezüglich Rassendiskriminierung (DRC)“ und machte eine Anzeige bei der Polizei von Glostrup. Letztere weigerte sich mit einem Beschluss vom 24. November 1998 ein Untersuchungsverfahren im Rahmen des dänischen Rassendiskriminierungsgesetzes zu eröffnen. Eine Beschwerde an die Staatsanwaltschaft von Zealand wurde auch abgewiesen. Der Beschwerdeführer wandte sich sodann an den parlamentarischen Ombudsmann, der ihn darauf hinwies, dass der Entscheid der Rekurskommission für soziale Angelegenheiten abgewartet werden müsse, bevor weitere Schritte unternommen werden können.
7. Am 1. Oktober 1999 teilte die Rekurskommission für soziale Angelegenheiten dem Beschwerdeführer mit, dass die Gemeinde von Hoje-Taastrup entschieden habe, auf ihren vorhergehenden Abweisungsentscheid zurück zu kommen. In der Folge wurde dem DRC mitgeteilt, der Beschwerdeführer und seine Familie sollen sich mit der Gemeinde in Kontakt setzen.
8. In seinem Brief vom 27. November 1999 informierte die Rekurskommission für soziale Angelegenheiten das DRC, dass die Wohnung bereits an eine andere Person vergeben wurde. Darum sei es unmöglich auf seine Beschwerde einzutreten, da weder die Rekurskommission für soziale Angelegenheiten noch die Gemeinde das Recht hätten, den Mietvertrag zu annullieren.
9. Der Beschwerdeführer macht in seiner Mitteilung geltend, dass die dänische Gesetzgebung keine angemessene Entschädigung für solche Fälle vorsehe und dass ihm immer noch keine geeignete Wohnung angeboten worden sei.
10. Die Rekurskommission für soziale Angelegenheiten fällte am 15. März 2000 einen Endentscheid in der Sache: der Gemeindebeschluss vom 16. Juni 1998 sei ungültig, da der Beschwerdeführer alle Erfordernisse für eine Wohnungsübernahme erfüllt hätte.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

11. Der Ausschuss stellt fest, es müsse dem Beschwerdeführer angelastet werden, dass er seinen Namen nach Ablehnungsbeschluss der Gemeinde aus der Warteliste entfernen liess. Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht verlangen, dass ihm die bevorzugte oder eine andere Wohnung zugesprochen werde.

12. Der Ausschuss geht des Weiteren auf das Argument des Vertragstaates ein, der Beschwerdeführer hätte eine Zivilklage für Wiedergutmachung seines Verlustes anstrengen können und habe somit den innerstaatlichen Instanzenzug nicht vollständig ausgeschöpft. Der Beschwerdeführer argumentierte diesbezüglich in seiner Stellungnahme, dass die Anerkennung einer Rassendiskriminierung den Opfern nicht automatisch das Recht gebe, Schadenersatz zu verlangen. Nach Auffassung des Ausschusses entbinden jedoch Zweifel bezüglich der Wirksamkeit einer Klage den Beschwerdeführer nicht davon, den Instanzenzug auszuschöpfen.

13. Aus diesen Überlegungen gelangt der Ausschuss zum Schluss, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges) nicht Genüge getan hat.

Entscheid

14. Der Ausschuss beschliesst daher, dass die Mitteilung unzulässig ist.